



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johannes Becher, Gabriele Triebel**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 02.04.2025

Statistische Daten aus bayerischen Schulen

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Schularten müssen jeweils welche Daten an welche staatlichen Stellen melden (bitte nach Schulart, Art der Daten und staatlicher Stelle aufschlüsseln)? 3
2. Wie oft und auf welchem Weg müssen die Schulen diese Daten jeweils melden (bitte nach Schulart, Rhythmus, Übermittlungsart und staatlichen Stellen, an die gemeldet wird, aufschlüsseln)? 3
3. Wie stellt sich jeweils die Rechtsgrundlage für die Meldung der Daten aus den Fragen 1 und 2 dar (bitte nach Art der Daten und jeweiliger Rechtsgrundlage aufschlüsseln)? 3
- 4.1 Wie hat sich der Aufwand für die Schulen, diese Daten zu melden, in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte auf einen möglichen Zuwachs an Daten eingehen)? 3
- 4.2 Was kostet den Freistaat Bayern die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten (sollten die genauen Kosten nicht exakt ermittelbar sein, dann wird hilfsweise um eine Schätzung der Kosten auf Basis des Personal- und technischen Aufwands zur Erhebung und Verarbeitung der Daten gebeten)? 4
- 4.3 Welche strategischen Entscheidungen werden jeweils aus den Daten aus den Fragen 1 und 2 abgeleitet (bitte nach Art der Daten und jeweiliger strategischer Ableitung aufschlüsseln)? 4
5. Wie wird sichergestellt, dass jede Schule die Daten aus den Fragen 1 und 2 nur einmal (Once-only-Prinzip) an staatliche Stellen liefern muss? 4
- 6.1 Verfügen alle staatlichen Stellen, die statistische Daten aus Schulen benötigen, über eine gemeinsame Schnittstelle, um auf die Daten zugreifen zu können? 5
- 6.2 Falls nein, bis wann ist eine solche Schnittstelle geplant? 5
- 6.3 Verfügen alle Schulen über eine einheitliche Software zur Meldung der Daten oder gibt es wenigstens eine gemeinsame Schnittstelle? 5

7.	Bestehen datenschutzrechtliche oder andere rechtliche Bedenken beim Austausch von schulstatistischen Daten zwischen staatlichen Stellen, und falls ja, welche?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 25.04.2025

Vorbemerkung:

Analog zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Johannes Becher, Statistiken des Freistaates Bayern, vom 26.02.2025 beschränkt sich auch die Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Anfrage auf Landesstatistiken.

1. **Welche Schularten müssen jeweils welche Daten an welche staatlichen Stellen melden (bitte nach Schulart, Art der Daten und staatlicher Stelle aufschlüsseln)?**
2. **Wie oft und auf welchem Weg müssen die Schulen diese Daten jeweils melden (bitte nach Schulart, Rhythmus, Übermittlungsart und staatlichen Stellen, an die gemeldet wird, aufschlüsseln)?**
3. **Wie stellt sich jeweils die Rechtsgrundlage für die Meldung der Daten aus den Fragen 1 und 2 dar (bitte nach Art der Daten und jeweiliger Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die relevanten Landesstatistiken (Amtliche Schulstatistik sowie die Ergebnisstatistiken zu den Ergebnissen der zentralen Abschlussprüfungen), die jeweils betroffenen Schularten, der jeweilige Rhythmus der Datenerhebung sowie die jeweilige Rechtsgrundlage können der Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Johannes Becher, Statistiken des Freistaates Bayern, vom 26.02.2025 entnommen werden.

Die jeweils erhobenen Daten sind in Art. 113b Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) genannt. Die Schulen sind gemäß Art. 113b Abs. 8 BayEUG verpflichtet, die jeweiligen Auskünfte unter Verwendung des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) bereitgestellten Amtlichen Schulverwaltungsprogramms ASV an die in Art. 113b Abs. 10 BayEUG genannten Stellen (Landesamt für Statistik [LfStat] bzw. Statistikstelle des StMUK) vollständig und rechtzeitig zu erteilen.

- 4.1 **Wie hat sich der Aufwand für die Schulen, diese Daten zu melden, in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte auf einen möglichen Zuwachs an Daten eingehen)?**

Bei der schrittweise nach Schularten gestaffelten Umstellung des Erhebungsverfahrens, beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015, wurde als wesentliches Ziel die Steigerung der Datenqualität angestrebt. Dies hat zur Folge, dass die Daten nach Möglichkeit bereits am Ort der Entstehung plausibilisiert werden, an dem auch die meiste Kompetenz dazu vorhanden ist. Diese Datenplausibilisierung erzeugt zusätzlichen Aufwand vor Ort, der im Altverfahren nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen von Nachfragen durch das LfStat angefallen ist. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass sich nur so – als ein wesentliches Ziel des Neuverfahrens – die frühere Verfügbarkeit plausibler Daten für die Schulaufsicht und Schulstatistik sicherstellen lässt. Gleiches

gilt für die Verknüpfung von Schülerdaten mit Unterrichtseinheiten als Folge des Ziels, den sog. KMK-Kerndatensatz (KMK = Kultusministerkonferenz) für schulstatistische Individualdaten zu erfüllen.

Da jedoch ein Großteil der Daten unabhängig von der Statistik bereits in der täglichen Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm ASV anfällt, kann der Aufwand erfahrungsgemäß durch eine konsequente, ganzjährige und vorausschauende Datenpflege im Rahmen der täglichen Arbeit mit ASV erheblich reduziert werden. Eine exakte Quantifizierung des Aufwands ist mit vertretbarem Aufwand nicht sinnvoll möglich.

Darüber hinaus hat sich der Merkmalskranz im Neuverfahren in den letzten zehn Jahren nicht signifikant verändert.

Eine gewisse Arbeitserleichterung an den Schulen entsteht andererseits durch den Wegfall von Parallelerhebungen zu gleichen oder ähnlichen Sachverhalten sowie von Mehrfacherfassungen (vgl. auch Frage 5). Auch hier ist jedoch eine exakte Quantifizierung der Aufwandsreduktion mit vertretbarem Aufwand nicht sinnvoll möglich.

4.2 Was kostet den Freistaat Bayern die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten (sollten die genauen Kosten nicht exakt ermittelbar sein, dann wird hilfsweise um eine Schätzung der Kosten auf Basis des Personal- und technischen Aufwands zur Erhebung und Verarbeitung der Daten gebeten)?

Die Erhebung der Daten erfolgt im Rahmen des Gesamtverfahrens ASV/ASD, welches neben der stichtagsbezogenen Erhebung statistischer Daten vor allem auch die tägliche Arbeit in Schulverwaltung und Schulaufsicht im Fokus hat. Kosten rein für die Statistik sind deshalb nicht ohne Weiteres ermittelbar. Als Anhaltspunkt können jedoch die Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 1,1 Mio. Euro dienen, die das LfStat dem StMUK für Statistische Auftragsarbeiten an den über 20 Schularten (Amtliche Schuldaten 2024, Plausibilisierung, Auswertungen, DataWarehouse, Betrieb etc.) für das Jahr 2024 in Rechnung gestellt hat.

4.3 Welche strategischen Entscheidungen werden jeweils aus den Daten aus den Fragen 1 und 2 abgeleitet (bitte nach Art der Daten und jeweiliger strategischer Ableitung aufschlüsseln)?

Die Daten werden zur Sicherstellung wichtiger schulaufsichtlicher Prozesse (u. a. Haushaltsaufstellung, Schüler-/Lehrerprognose, Personalplanung, Budgetkontrolle, Schulfinanzierung, Prüfung des korrekten Ressourceneinsatzes) verwendet. Eine Differenzierung „nach Art der Daten und jeweiliger strategischer Ableitung“ ist nicht sinnvoll möglich.

Darüber hinaus bilden die statistischen Daten auch die Grundlage für die Meldungen an das Statistische Bundesamt und die Kultusministerkonferenz sowie für die Beantwortung von Anfragen aus Politik, Öffentlichkeit und Medien.

5. Wie wird sichergestellt, dass jede Schule die Daten aus den Fragen 1 und 2 nur einmal (Once-only-Prinzip) an staatliche Stellen liefern muss?

Die erhobenen Daten werden allen Nutzern über ein zentrales Auswertewerkzeug zur Verfügung gestellt (vgl. auch Antwort zu Frage 6.1). Darüber hinaus sind im StMUK

bereits seit längerem Prozesse etabliert, um Doppelerhebungen möglichst von vornherein zu vermeiden und ggf. bestehende (z. B. dezentral veranlasste) zu identifizieren und einzustellen.

6.1 Verfügen alle staatlichen Stellen, die statistische Daten aus Schulen benötigen, über eine gemeinsame Schnittstelle, um auf die Daten zugreifen zu können?

6.2 Falls nein, bis wann ist eine solche Schnittstelle geplant?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle staatlichen Stellen in der Schulaufsicht greifen über ein einheitliches, zentral bereitgestelltes Auswertungswerkzeug auf den Datenbestand der Amtlichen Schulstatistik sowie der Ergebnisstatistiken zu.

6.3 Verfügen alle Schulen über eine einheitliche Software zur Meldung der Daten oder gibt es wenigstens eine gemeinsame Schnittstelle?

Die Schulen sind gemäß Art. 113b Abs. 8 BayEUG verpflichtet, die jeweiligen Auskünfte unter Verwendung des vom StMUK bereitgestellten Amtlichen Schulverwaltungsprogramms ASV zu erteilen (vgl. auch Frage 1).

7. Bestehen datenschutzrechtliche oder andere rechtliche Bedenken beim Austausch von schulstatistischen Daten zwischen staatlichen Stellen, und falls ja, welche?

Die Verarbeitung statistischer Einzeldaten ist gesetzlich geregelt und richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Statistikrechts, insbesondere Art. 113b BayEUG, und des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG). Gegen den Austausch (anonymer) statistischer Auswertungen bestehen keine Bedenken.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.